

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Viersen vom 10.12.2024^(Fn 1)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 05.12.2024 auf Grundlage der §§ 26 Abs. 1 lit. q und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 646 / SGV 2021) sowie der Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt im Rahmen des geltenden Rechts die Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der nach § 53 Abs. 3 KrO NRW einzurichtenden örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen wahrgenommen.

§ 2 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der ihr obliegenden Prüfungsaufgaben unabhängig. Sie ist an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen ist sie dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Leitung und die Prüfer und Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind vom Kreistag zu bestellen und abuberufen (§ 26 Abs. 1 lit. q KrO NRW). Die Auswahl der zur Bestellung vorgesehenen Prüferinnen und Prüfer erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 ist die Landrätin / der Landrat Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung weist den Prüfern und Prüferinnen ihre Aufgaben zu. Sie tragen Verantwortung für die ihnen obliegenden Berichtsinhalte und sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Die Rechnungsprüfungsleitung entscheidet letztlich, welche Beanstandungen oder Hinweise aufgenommen werden und übernimmt die Verantwortung für das Prüfungsergebnis im Ganzen.
- (5) Prüfberichte, Testate u. ä. werden gefertigt unter „Rechnungsprüfungsamt Kreis Viersen“. Die Unterschrift obliegt der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung, soweit diese keine anderen Regelungen trifft.

§ 3 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt die ihr gesetzlich obliegenden sowie die ihr übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Die der örtlichen Rechnungsprüfung gesetzlich obliegenden Aufgaben sind im Wesentlichen bestimmt in den §§ 102 bis 104 GO NRW.
- (3) Die der örtlichen Rechnungsprüfung übertragenen Aufgaben umfassen:
 - Prüfung bei kreisangehörigen Kommunen (nach Vereinbarung)
 - Prüfung bei Verbänden, Vereinen, Beteiligungen oder Institutionen bei denen der Kreis Mitgliedschafts- oder ähnliche Rechte hat oder die ihren Sitz im Kreis Viersen haben, z.B. Zweckverbände Naturpark Schwalm-Nette, Studieninstitut Niederrhein, Kommunales Rechenzentrum; Voraussetzung ist, dass diese Prüfungen durch die Organisationsstatuten, wie z.B. Verbandssatzung, geregelt sind oder von einem zuständigen Organ beantragt werden
 - Wahrnehmung von Aufgaben der Korruptionsprävention (laut Dienstanweisung)
 - sich aus sonstigen Rechtsvorschriften ergebende Prüfungsaufgaben (Z.B. Testate)

Weiter können Übertragungen auch

- nach § 104 Abs. 3 GO NRW durch den Kreistag,
 - nach § 104 Abs. 4 GO NRW durch den Landrat unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss,
 - nach § 103 GO NRW bei Eigenbetrieben oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erfolgen.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bestimmt über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung.
 - (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei allen Regelungen, die ihre Tätigkeit, insbesondere Prüfrechte oder Prüfverpflichtungen betreffen, zu beteiligen. Sie kann Visaprüfungen bestimmen.
 - (6) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
 - (7) Für Prüfungen bei Dritten sollen die Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung entsprechend gelten.
 - (8) Werden von der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen ihrer Tätigkeit wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt oder werden ihr Sachverhalte bekannt, die zu einem Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung aus dem Dienstbetrieb oder eine Verfehlung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW führen, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Landrat / die Landrätin zu unterrichten. Dieser / Diese hat die gebotenen Entscheidungen zu treffen. Die Befugnisse nach § 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bleiben unberührt.

Unabhängig davon unterrichtet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Landrat / die Landrätin über alle besonderen Vorkommnisse, die bei Prüfungen festgestellt werden.

§ 4 Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Er tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.
- (3) Prüfberichte /-themen werden in der Regel nicht öffentlich behandelt.
- (4) Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung. Vorlagen zur Prüfung werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (5) Soweit in der Rechnungsprüfungsordnung keine Regelungen getroffen sind, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse.

§ 5 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der Leitung sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Rahmen ihrer Aufgaben von der Verwaltung und den sonstigen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, Einsichtnahmen, Akten, Schriftstücke, Nachweise und sonstigen Unterlagen zu erteilen, zu ermöglichen, auszuhändigen oder zu übersenden sowie der Zugriff auf gespeicherte Daten, Dokumente und Informationen in Systemen der Informationstechnik zu gewähren. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, Prüfungen auch vor Ort wahrzunehmen. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Die Leitung sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der örtlichen Rechnungsprüfung können die für die Durchführung ihrer Prüfungen notwendigen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (3) Regelungen zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei Vergaben werden in einer Dienstanweisung getroffen. Die Dienstanweisung bedarf des Einvernehmens der örtlichen Rechnungsprüfung. Gleiches gilt für den Bereich Korruptionsprävention.
- (4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten (§ 9 Datenschutzgesetz NRW, § 6 EU-Datenschutzgrundverordnung).

§ 6 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des

Sachverhaltes zu unterrichten. Gleichzeitig sind die vorgesetzten Stellen, insbesondere die Dezernatsleitungen, durch die betreffende Stelle zu informieren.

- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der dauerhafte Zugriff auf die Einladungen (Tagesordnung und alle Vorlagen mit den dazugehörigen Anlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zu ermöglichen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungen anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfungen, Sozialversicherungsanstalten) mitzuteilen und die Ergebnisse (Berichte o.ä.) auf Anforderung hin zuzuleiten. Das Befassen, einschließlich die Koordination und ggf. das Ausräumungsverfahren zu den Prüfungen Dritter (z.B. der Gemeindeprüfungsanstalt) obliegt grundsätzlich der Verwaltung.
- (4) Soweit bei Zuwendungen für den Mittelnachweis ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung nachgefragt wird, ist nach Eingang des Zuwendungsbescheids unverzüglich eine Information und Kopie an die örtliche Rechnungsprüfung zu geben.
- (5) Soweit der Kreis sich Buch- und Betriebsprüfungen bei einer Beteiligung oder bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst unter Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung vorbehält, ist diese vorab einzubinden.

§ 7 Prüfberichte

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung unterrichtet nach Bedarf, unabhängig von den geprüften Bereichen, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Landrat / die Landrätin und / oder die Leitungen der Organisationseinheiten über Prüfungsergebnisse in der Regel mit Prüfberichten, Berichtsauszügen oder Prüfvermerken. Prüfberichte für den Kreis werden in der Regel dem Landrat / der Landrätin und / oder weiteren Mitgliedern der Verwaltungsleitung vorgelegt oder vorgestellt.
- (2) Sitzungsunterlagen einschließlich der Prüfberichte für den Rechnungsprüfungsausschuss werden neben dessen Mitgliedern, im Bedarfsfall dessen stellvertretenden Mitgliedern, grundsätzlich allen Kreistagsmitgliedern zur Information bereitgestellt. Für die Fraktions- bzw. Gruppengeschäftsstellen findet die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.
- (3) Prüfberichte, die aufgrund eines Einzelauftrags des Kreistages (§ 104 Abs. 3 GO NRW) erstellt werden, leitet die örtliche Rechnungsprüfung allen Mitgliedern des Kreistages zu. Sie werden im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt, der den Kreistag über das Ergebnis seiner Beratung informiert.
- (4) Prüfberichte, die aufgrund eines Prüfauftrages des Landrats / der Landrätin (§ 104 Abs. 4 GO NRW) erstellt werden, werden neben dem Landrat / der Landrätin dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung regelt das Verfahren zu Prüfungsfeststellungen (Ausräumungsverfahren). Wesentlicher Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen kann vor der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses dem Ausschussvorsitzenden und weiteren von den Fraktionen oder Gruppen bestimmten Mitgliedern oder Einzelmitgliedern zugeleitet werden.
- (6) Prüfberichte sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an bzw. Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes durch Dritte, die weder dem Kreistag noch dem Rechnungsprüfungsausschuss oder im Weiteren damit befassten Ausschüssen oder der Kreisverwaltung bzw. den geprüften Institutionen angehören, ist grundsätzlich nicht gestattet. Die örtliche Rechnungsprüfung kann im Rahmen des interkommunalen Austausches Prüfberichte an andere Rechnungsprüfungsämter weitergeben, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.

§ 8 Prüfung Jahresabschluss und Gesamtabchluss

- (1) Ungeachtet seiner übrigen Tätigkeit prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichts der örtlichen Rechnungsprüfung. Gleiches gilt für den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht, soweit dieser zu erstellen ist (§ 59 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung fertigt für den Rechnungsprüfungsausschuss einen Entwurf seines Berichts gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW an den Kreistag.
- (3) Der beschlossene Bericht wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 9 Geltung, Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.11.2010 außer Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 38 vom 19.12.2024, 1102/2024, in Kraft getreten am 01.01.2025.